

# **BGer 8C\_771/2013 vom 10. Dezember 2013**

Bundesgericht, 2013-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_771\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_771_2013)

FR: TF 8C\_771/2013 du 10 décembre 2013

IT: TF 8C\_771/2013 del 10 dicembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Gericht erwog, bei polydisziplinären Gutachten sei in Art. 72bis Abs. 2 IVV eine Vergabe mittels Zufallsprinzip explizit vorgeschrieben. Für eine einvernehmliche Festlegung der Gutachterstelle bestehe daher kein Raum. Die Versicherte habe sich somit grundsätzlich im Zentrum X. \_\_\_\_\_ polydisziplinär begutachten zu lassen. Bezüglich den gegenüber Dr. med. J. \_\_\_\_\_ geltend gemachten Ablehnungsgründen ging die Vorinstanz unter Hinweis auf das bundesgerichtliche Urteil 9C\_970/2010 davon aus, frühere Fehlleistungen des Mediziners in einem eine andere versicherte Person betreffenden Verfahren vermöchten im vorliegenden Fall keinen Ablehnungsgrund darzustellen, zumal der Arzt zweitinstanzlich vom Vorwurf der Falschbeurkundung freigesprochen worden sei. Auch die behaupteten psychischen und finanziellen Probleme des Dr. med. J. \_\_\_\_\_ stellen laut Vorinstanz keinen Ausstandsgrund dar. Mangels hinreichend fassbarer, die konkrete Begutachtung betreffender Umstände, welche objektiv den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit begründen würden, könne nicht auf Befangenheit des Arztes geschlossen werden.

### **E. 2.1**

Zwischenentscheide betreffend die Anordnung von medizinischen Expertisen können nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, sofern nicht Ausstandsgründe beurteilt worden sind ( BGE 138 V 271 ). In der hier gegebenen fallunabhängigen Form können auch formelle Ablehnungsgründe regelmässig nicht im Rahmen eines Zwischenverfahrens an das Bundesgericht getragen werden ( BGE 138 V 271 E. 2.2.2 S. 277 ). Für die Annahme von Befangenheit bedarf es vielmehr weiterer, die konkrete Begutachtung betreffende Umstände. Solche werden indessen nicht genannt. Die Beschwerdeführerin macht denn auch im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe die IV-Stelle nicht verpflichtet, einen Einigungsversuch durchzuführen, obwohl sie erhebliche Vorwürfe gegen den Hauptgutachter ins Feld geführt habe. Stattdessen habe sie auf das intransparente System der SuisseMED (at) P verwiesen.

### **E. 2.2**

Nach Art. 72bis Abs. 2 IVV und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichts ( BGE 139 V 349 E. 5.2.1 S. 354 ) kommt bei der Vergabe von Aufträgen für polydisziplinäre MEDAS-Gutachten immer das mit der Zuweisungsplattform SuisseMED (at) P umgesetzte Zufallsprinzip zum Zuge. Für eine einvernehmliche Benennung besteht daher kein Raum mehr. Die Zufallszuweisung ist gemäss obigem Urteil im Falle stichhaltiger Einwendungen gegen bezeichnete Sachverständige allenfalls zu wiederholen bzw. zu modifizieren, indem die Beteiligten beispielsweise übereinkommen, an der ausgelosten MEDAS festzuhalten, dabei aber eine Arztperson nicht mitwirken zu lassen. Für ein solches Vorgehen bestand

vorliegend kein Anlass, da keine formellen Ausstandsgründe in der Person des vorgesehenen Gutachters (vgl. E. 2.1) geltend gemacht worden waren. Die Vorbringen der Versicherten führen nicht zur bundesgerichtlichen Anhandnahme der Beschwerde gegen den Zwischenentscheid des kantonalen Gerichts. Einen allenfalls verbleibenden Nachteil wird die Beschwerdeführerin im Zuge der Anfechtung des Endentscheids vor Bundesgericht immer noch geltend machen können ( Art. 93 Abs. 3 BGG ). Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Über die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG zu entscheiden.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig. Die Erledigung im vereinfachten Verfahren führt zu reduzierten Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 9C\_635/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.